

Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4 LVwVfG

Regierungspräsidium Karlsruhe

**Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die 110-kV-Netzverstärkung Heilbronn –Ingelfingen, Vorhaben 1:
Abschnitt Möckmühl – Osterburken (LA 0108) und Osterburken – Ingelfingen (LA 0109) auf den Gemarkungen Sennfeld, Leibenstadt, Adelsheim, Osterburken und Merchingen**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 30.08.2021, Az.: 17-0513.2-E/105, den Plan für das obige Leitungsvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Netze BW GmbH beantragte, einen zweiten 110 Kilovolt Stromkreis bestehend aus drei Leiterseilen auf dem noch freien Gestängeplatz der Leitungsanlagen 0108 und 0109 zwischen den Umspannwerken Möckmühl und Ingelfingen aufzulegen. Zusätzlich soll die nachrichtentechnische Verbindung erneuert werden indem das vorhandene Erdseil und das Luftkabel gegen ein leistungsstärkeres Erdseilluftkabel getauscht werden. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt ca. 38 km, der hier planfestgestellte Abschnitt im Regierungsbezirk Karlsruhe ist ca.16 km lang. Die Masten der vorhandenen Trasse sind bereits für einen zweiten Stromkreis ausgelegt. Maßnahmen an den Masten oder den Fundamenten sind nicht notwendig. Lediglich an zwei Masten sind geringfügige Verstärkungen erforderlich. Künftig sollen dann sechs, statt bisher drei Leiterseile auf der Trasse geführt werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 18.10.2021 bis einschließlich 02.11.2021

- bei der Stadtverwaltung Adelsheim, Zimmer 209, 2.OG, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim
- im Rathaus Osterburken, Zimmer 17, 1.OG, Marktplatz 3, 74746 Osterburken
- bei der Stadtverwaltung Ravenstein, Zimmer 2, Lindenstraße 4, 74747 Ravenstein

während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie die aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation geltenden Besonderheiten und Modalitäten (Hygiene- und Abstandsvorschriften) der Einsichtnahme in den Rathäusern.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Leitungen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisterämtern ausgelegten Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe

gez. Lösch

